

Archivgebührensatzung

der Stadt Bischofswerda

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 in Verbindung mit § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 und Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2019 in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Präambel:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsfürsorge, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen.
- (2) Von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses kann eine Befreiung erfolgen, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation vorgelegen hat und insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses werden befreit gemeinnützige Vereine, Ortschronisten der Gemeinden, Schüler, Studenten und Personen, die Sozialleistungen empfangen, jeweils nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

- (4) Von einer Gebührenerhebung laut Gebührenverzeichnis kann abgesehen werden, wenn keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen, heimatkundlichen, lokalen oder regionalen Zwecken dient.
- (5) Gebührenbefreiungen entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen nach § 4 und für die Anfertigung von Kopien und Vervielfältigungen jeglicher Art laut Gebührenverzeichnis.

§ 4

Auslagen

Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden die Kosten die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehen als Auslagen gesondert erhoben. Im Übrigen ist für die Erhebung von Auslagen § 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Die Archive können einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührentschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung und die Anlage treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und die Gebührenordnung vom 24.10.2012 außer Kraft.

Die Satzung und das Gebührenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.04.2023

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung der Stadt Bischofswerda

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel	
1.1	erster Benutzungstag	8,00 €
1.2	jeder folgende Benutzungstag	4,00 €
1.3	Monatskarte (je Kalendermonat)	32,00 €
2.	Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen einschließlich der damit verbundenen Recherchen Achtung: Gebühren werden auch bei negativem Ergebnis erhoben.	
2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherche je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 €
2.2	Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 €
3.	Anfertigung von Reproduktionen Achtung: Auf die Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht kein Rechtsanspruch. Ob eine Reproduktion angefertigt wird liegt beim Archiv. Dabei wird auf den Erhaltungszustand der Vorlage geachtet und der zeitliche Aufwand berücksichtigt. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.	
3.1	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	4,00 €
3.2	Anfertigung von Kopien aus plan liegenden losen Blättern je Seite (Papierform)	
3.2.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.2.1.1	in schwarz-weiß	
3.2.1.1.1	im Format DIN A4	0,50 € je Seite
3.2.1.1.2	im Format DIN A3	0,75 € je Seite
3.2.1.2	in Farbe	
3.2.1.2.1	im Format DIN A4	1,00 € je Seite
3.2.1.2.2	im Format DIN A3	1,25 € je Seite
3.2.2	für jede weitere Seite	
3.2.2.1	in schwarz-weiß	
3.2.2.1.1	im Format DIN A4	0,15 € je Seite
3.2.2.1.2	im Format DIN A3	0,25 € je Seite
3.2.2.2	in Farbe	
3.2.2.2.1	im Format DIN A4	0,40 € je Seite
3.2.2.2.2	im Format DIN A3	0,50 € je Seite

3.3	Anfertigung von Kopien aus gebundenem oder geheftetem Archivgut je Seite (Papierform)	
3.3.1	in schwarz-weiß	
3.3.1.1	im Format DIN A4	1,00 €
3.3.1.2	im Format DIN A3	1,25 €
3.3.2	in Farbe	
3.3.2.1	im Format DIN A4	1,50 €
3.3.2.2	im Format DIN A3	1,75 €
3.4	Anfertigung von Digitalisaten je Seite	
3.4.1	im Format DIN A4	1,00 €
3.4.2	im Format DIN A3	1,25 €
	Anmerkung zu den Tarifstellen 3.2.1 bis 3.4: Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
3.5	mit eigener Technik durch den Benutzer (unter Beachtung datenschutz- und urheberrechtlicher Belange)	gebührenfrei
3.6	Anfertigung von Abschriften (Transkriptionen) aus Archivgut je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 €
4.	Beglaubigung von Kopien je Seite	10,00 €
5.	Veröffentlichung von Archivgut	
5.1	in Druckwerken je Reproduktion	
5.1.1	bei einer Auflagenhöhe bis 500 Stück	10,00 €
5.1.2	bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Stück	20,00 €
5.1.3	bei einer Auflagenhöhe bis 10.000 Stück	40,00 €
5.1.4	bei einer Auflagenhöhe über 10.000 Stück	80,00 €
5.2	im Internet und anderen Onlinediensten je Reproduktion bzw. angefangener Wiedergabeminute	60,00 €
5.3	in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino, Streamingdienste) je Reproduktion bzw. angefangener Wiedergabeminute	
5.3.1	bei lokaler Ausstrahlung	20,00 €
5.3.2	bei regionaler Ausstrahlung	40,00 €
5.3.3	bei nationaler oder internationaler Ausstrahlung	80,00 €
5.3.4	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind gebührenfrei. Danach wird für jede Wiederholung der 0,5-fache Gebührensatz nach Nummer 5.3.1 bis 5.3.3 erhoben.	
6.	Auftragsarchivierung	
6.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je angefangener laufender Meter	20,00 €
6.2	Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufender Meter und Monat	1,00 €

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister